



# Kulissenschalldämpfer

**Gütesicherung**

**RAL-GZ 595**

Ausgabe September 2005



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung  
und Kennzeichnung e.V.  
Siegburger Str. 39  
53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05 - 0  
Fax: (02241) 16 05 - 11  
E-Mail: [RAL-Institut@RAL.de](mailto:RAL-Institut@RAL.de)  
Internet: [www.RAL.de](http://www.RAL.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –  
bleiben RAL vorbehalten.

© 2005 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 6

Zu beziehen durch:

**Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · D - 10787 Berlin**  
**Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de) · Internet: [www.mybeuth.de](http://www.mybeuth.de)**

## **Kulissenschalldämpfer**

**Gütesicherung  
RAL-GZ 595**

**Gütegemeinschaft  
Schalldämpfer e.V.  
Heinestraße 169  
70597 Stuttgart  
Tel.: (0711) 76 58-0  
Fax: (0711) 76 58 30  
E-Mail: [info@guete-schall.de](mailto:info@guete-schall.de)  
Internet: [www.guete-schall.de](http://www.guete-schall.de)**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden. Die Gütesicherung wurde im August 2005 einer redaktionellen Überarbeitung unterzogen und ersetzt die Ausgabe Dezember 1988.

Sankt Augustin, im September 2005

**RAL DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR GÜTESICHERUNG  
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

## Güte- und Prüfbestimmungen Kulissenschalldämpfer für raumluftechnische Anlagen

1	Geltungsbereich . . . . .	5
1.1	Mitgeltende Vorschriften, Richtlinien und Normen . . . . .	5
1.2	Begriffe . . . . .	5
1.2.1	Kulisse . . . . .	5
1.2.2	Schalldämpfer . . . . .	5
1.2.3	Bildliche Darstellung . . . . .	5
1.3	Lieferformen . . . . .	6
1.4	Bestelltext . . . . .	6
2	Gütebestimmungen . . . . .	6
2.1	Dämpfungsmaß . . . . .	6
2.2	Druckverlust . . . . .	6
2.3	Strömungsgeräusche . . . . .	6
2.4	Brandverhalten . . . . .	7
2.5	Hygieneanforderungen . . . . .	7
2.6	Sicherung der akustischen Eigenschaften . . . . .	7
2.7	Geometrische und mechanische Eigenschaften . . . . .	7
2.8	Sonstiges . . . . .	7
3	Prüfbestimmungen . . . . .	7
3.1	Allgemein . . . . .	7
3.2	Erstprüfung . . . . .	7
3.3	Eigenüberwachung . . . . .	7
3.4	Fremdüberwachung . . . . .	8
3.5	Wiederholungsprüfung . . . . .	8
4	Kennzeichnung . . . . .	8
5	Änderungen . . . . .	8

## Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Kulissenschalldämpfer

1	Gütegrundlage . . . . .	9
2	Verleihung . . . . .	9
3	Benutzung . . . . .	9
4	Überwachung . . . . .	9
5	Ahndung von Verstößen . . . . .	9
6	Beschwerde . . . . .	10
7	Wiederverleihung . . . . .	10
8	Änderungen . . . . .	10
<b>Muster 1</b>	Verpflichtungsschein . . . . .	11
<b>Muster 2</b>	Verleihungsurkunde . . . . .	13

# Güte- und Prüfbestimmungen

## Kulissenschalldämpfer für raumlufttechnische Anlagen

### 1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen haben die Gütesicherung von Kulissenschalldämpfern für raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) zum Ziel.

Für Schalldämpfer, deren Einsatzzweck nicht in den Geltungsbereich der VDI 3803 „Raumlufttechnische Anlagen – Bauliche und technische Anforderungen“ fällt, sind die Anforderungen zwischen Hersteller und Abnehmer im Einzelfall zu vereinbaren. Hygieneanforderungen werden nach Abschnitt 2.5 in Übereinstimmung mit der VDI 6022 geregelt.

#### 1.1 Mitgeltende Vorschriften, Richtlinien und Normen

Folgende Vorschriften, Richtlinien und Normen gelten in den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen:

- VDI 2081 Geräuscherzeugung und Lärminderung in raumlufttechnischen Anlagen
- VDI 3803 Raumlufttechnische Anlagen – Bauliche und technische Anforderungen
- VDI 6022 Hygienische Anforderungen an Raumlufttechnische Anlagen – Büro- und Versammlungsräume
- DIN EN ISO 7235 Akustik – Bestimmung der von Ventilatoren und anderen Strömungsmaschinen in Kanäle abgestrahlten Schalleistung – Kanalverfahren
- DIN EN 13162 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation
- DIN EN 29 053 Akustik; Materialien für akustische Anwendungen; Bestimmung des Strömungswiderstandes
- DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN EN ISO 846 Kunststoffe – Bestimmung der Einwirkung von Mikroorganismen auf Kunststoffe

### 1.2 Begriffe

#### 1.2.1 Kulisse

Kulissen sind akustisch wirksame Elemente zur Bildung von Schalldämpfern.

Ein Kulissentyp ist gekennzeichnet durch

Kulissenkonstruktion

- Kulissendicke,
- Akustisch wirksame Kulissenlänge,
- Schichtenaufbau.

Füllung

- Schichtdicke,
- Rohdichte,
- längenspezifischer Strömungswiderstand in Richtung senkrecht zur Kulissenoberfläche.

Abdeckung

- bei porösen Materialien:
- längenspezifischer (Strömungswiderstand),
- bei dichten Materialien: flächenbezogene Masse,
- bei gelochten Materialien: Regelmäßigkeit der Lochung, Lochflächenanteil, Materialdicke

Strömungsprofile

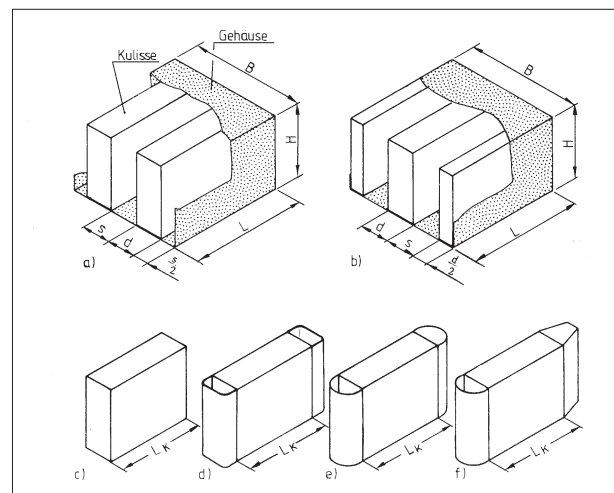
#### 1.2.2 Schalldämpfer

Ein Schalldämpfer besteht aus einer oder mehreren Kulissen.

Ein Schalldämpfertyp ist gekennzeichnet durch

- Kulissentyp gemäß Abschnitt 1.2.1
- und
- Kulissenspalte, bezeichnet mit „s“.

#### 1.2.3 Bildliche Darstellung



#### Legende

- a) Kulissenanordnung ohne Randkulisse  
 b) Kulissenanordnung mit Randkulisse  
 c) Kulisse in Normalausführung  
 d) ...f) Kulissen mit Strömungsprofilen

- B = Breite des Schalldämpfers  
 H = Höhe des Schalldämpfers  
 L = Länge des Schalldämpfers  
 Lk = akustisch wirksame Länge der Kulisse  
 s = Kulissenspalte  
 d = Kulissendicke

## Güte- und Prüfbestimmungen

### 1.3 Lieferformen

- Kulissensatz für den Schalldämpfer zum Einbau in ein bauseits vorhandenes Schalldämpfergehäuse einer RLT-Anlage
- Kulissenschalldämpfer bestehen aus einem Gehäuse mit den dazugehörigen Kulissen

### 1.4 Bestelltext

Werden lediglich Kulissensätze für den Schalldämpfer oder Kulissen und Schalldämpfer oder Kulissen und Schalldämpfergehäuse getrennt ausgeliefert, muss nachfolgender schriftlicher Hinweis Vertragsgegenstand sein:

„Die nach den Güte- und Prüfbestimmungen ermittelten Leistungsdaten werden nur erreicht, wenn die Einbauhinweise des Herstellers und die anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.“

## 2 Gütebestimmungen

### 2.1 Dämpfungsmaß

Als Kenngröße für die Schalldämpfung ist ausschließlich das nach

DIN EN ISO 7235 ermittelte Einfügungsdämpfungsmaß von 63 Hz bis 8 000 Hz anzugeben. Das in Terzbandbreiten gemessene Dämpfungsmaß wird in Oktavbandbreiten angegeben. Die Umrechnung von Terz- in Oktavbandbreiten hat nach der Formel zu erfolgen:

$$D_{E, \text{Okt}} = -10 \cdot \lg \left( \frac{1}{3} \cdot \sum_{i=1}^3 10^{-0,1 \cdot D_{E, \text{Terz}, i}} \right)$$

Es bedeuten:

$D_{E, \text{Terz}, i}$  = Einfügungsdämpfungsmaß in Terzbandbreite

$D_{E, \text{Okt}}$  = Einfügungsdämpfungsmaß in Oktavbandbreite

Diese Angaben haben aufzubauen auf den im Rahmen der Erstprüfung vor der fremdüberwachenden Prüfstelle gemäß Abschnitt 3.2 abzulegenden Prüfungen.

Dämpfungswerte für abweichende Kulissenspalten sowie für abweichende akustisch wirksame Kulissenlängen sind jeweils durch lineare Interpolation zwischen den gemessenen Werten zu ermitteln. Bei der Interpolation der Kulissenspalte ist eine Auftragung über  $1/s$  zu verwenden.

Extrapolation ist unzulässig.

Nicht zulässig ist eine rechnerische Ermittlung oder eine Übertragung von Messwerten für Kulissen, deren Konstruktion und/oder verwendetes Material vom geprüften Typ abweicht. Mit schriftlicher Zustimmung des Güteausschusses dürfen Messergebnisse auf Kulissen übertragen werden, deren geringfügige Modifikation keinen Einfluss auf das Dämpfungsmaß hat.

Das Dämpfungsmaß gilt als eingehalten, wenn die negative Abweichung 15 % vom Nennwert oder 3 dB nicht übersteigt. Es gilt der jeweils größere Wert zuzüglich der Messtoleranzen gemäß DIN EN ISO 7235 Abschnitt 7.9.

### 2.2 Druckverlust

Kenngröße für den Druckverlust ist der von der fremdüberwachenden Prüfstelle nach DIN EN ISO 7235 Abschnitt 6.5 ermittelte Gesamtdruckverlustkoeffizient.

Zwischen gemessenen Werten für verschiedene Kulissenspalten und Kulissenlängen ist der Druckverlustkoeffizient linear zu interpolieren.

Extrapolation ist unzulässig.

Der angegebene Druckverlustkoeffizient ist eingehalten, wenn die Abweichung höchstens 15 % vom Nennwert zuzüglich zulässiger Messtoleranzen gemäß DIN EN ISO 7235 beträgt.

### 2.3 Strömungsgeräusche

Als Kenngröße für Strömungsgeräusche eines Schalldämpfers ist der Schalleistungspegel  $L_W$  anzugeben, der von  $1 \text{ m}^2$  des Anströmquerschnitts  $S_A$  (entspricht  $B \times H$ ) abgestrahlt wird.

Der Schalleistungspegel für beliebige Anströmquerschnitte ergibt sich durch Addition des Wertes von  $10 \times \lg S_A$ .

Die Prüfung erfolgt nach DIN EN ISO 7235 bei mindestens zwei Luftgeschwindigkeiten im Kulissenspalt, nämlich 10 und 20 m/s.

Diese Angaben haben aufzubauen auf den im Rahmen der Erstprüfung vor der fremdüberwachenden Prüfstelle gemäß Abschnitt 3.2 abzulegenden Prüfungen.

Der von der fremdüberwachenden Prüfstelle nach DIN EN ISO 7235 gemessene Terzpegel  $L_{W, \text{Terz}, i}$  wird in Oktavpegel  $L_{W, \text{Okt}}$  wie folgt umgerechnet:

$$L_{W, \text{Okt}} = 10 \cdot \lg \sum_{i=1}^3 10^{0,1 \cdot L_{W, \text{Terz}, i}}$$

Bei konstantem Kulissenspalt und konstanten Geschwindigkeiten wird zwischen den für verschiedene Längen ermittelten Schalleistungspegel linear interpoliert.

Bei konstanter Kulissenlänge und konstanter Geschwindigkeit wird für verschiedene Kulissenspalten linear interpoliert.

Bei konstanten Kulissenspalten und konstanten Kulissenlängen wird für verschiedene Geschwindigkeiten zwischen benachbarten Messwerten nach  $\lg v_i$  interpoliert.

Extrapolation zu höheren als gemessenen Geschwindigkeiten ist unzulässig.

Extrapolation zu kleineren Geschwindigkeiten erfolgt ausgehend vom Wert bei der Geschwindigkeit 10 m/s wie folgt:

$$L_{W, v_i} = 50 \cdot \lg v_i + L_{W, 10} - 50 + 10 \cdot \lg S_A$$

Es bedeuten:

$L_{W, v_i}$  = gesuchter Schalleistungspegel in dB, als extrapoliertes Wert für einen Schalldämpfer mit dem Anströmquerschnitt  $S_A$  und für  $v_i$  kleiner als 10 m/s

$L_{W, 10}$  = bekannter Schalleistungspegel in dB bei  $v_i=10$  m/s und bezogen auf  $S_A = 1 \text{ m}^2$  (aus Messung)

$v_i$  = Strömungsgeschwindigkeit der Luft in m/s im freien Querschnitt des Schalldämpfers

$S_A$  = Anströmquerschnitt in  $m^2$

Der Schalleistungspegel der Strömungsgeräusche gilt als eingehalten, wenn die Abweichung von dem bei der Erstprüfung bestimmten Schalleistungspegel 2,5 dB (A) nicht übersteigt.

## 2.4 Brandverhalten

Die Rohmaterialien für die Herstellung von Kulissen in Kulissenschalldämpfern müssen grundsätzlich der Baustoffklasse A der DIN 4102 entsprechen.

Die Brauchbarkeit der Materialien muss durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Prüfzeugnis oder Prüfzeichen nachgewiesen werden.

Hilfsstoffe in geringer Menge, z. B. zur Fugenabdichtung, können davon abweichen.

## 2.5 Hygieneanforderungen

Bezüglich der Hygiene sind die Anforderungen der VDI 6022 zu erfüllen. Für das Absorbermaterial der Schalldämpferkulissen ist vom Lieferanten der Nachweis nach ISO 846 zu führen, dass keine mikrobielle Verstoffwechselbarkeit gegeben ist. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit ist im Werkszeugnis auszuweisen.

## 2.6 Sicherung der akustischen Eigenschaften

Die konstante Qualität wird gesichert durch:

a) den Lieferanten des Absorbermaterials:

Vom Lieferanten des Absorbermaterials ist sicherzustellen, dass der längenspezifische Strömungswiderstand sowohl mit als auch ohne Decksicht nach DIN EN 29 053 geprüft und im Rahmen der Toleranzgrenzen  $\pm 15\%$  konstant gehalten wird.

b) den Hersteller:

Der Hersteller der Kulissen ist verpflichtet, das bei der Erstprüfung zum Bau der Kulissen verwendete Absorbermaterial einzusetzen und dessen Eigenschaften (Rohdichte, längenspezifischer Strömungswiderstand) in der Toleranzgrenze von  $\pm 15\%$  beizubehalten. Der Einsatz davon abweichender Absorbermaterialien ist zulässig, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die Einfügungsdämpfung bei ansonsten identischer Bauart innerhalb der Toleranzen nach Abschnitt 2.1 liegt. Der Nachweis ist für jeden Kulissentyp gem. Abschnitt 3.4 zu erbringen. Prüfstelle ist die von der Gütegemeinschaft beauftragte Überwachungsstelle. Gegenstand der Herstellerangaben sind stets die Werte der Erstprüfung.

c) die Fremdüberwachungsstelle:

Die neutrale Überwachungsstelle prüft die Einfügungsdämpfung nach den Prüfbestimmungen.

## 2.7 Geometrische und mechanische Eigenschaften

Bezüglich der Abmessungen, der Stabilität und des Wasseraufnahmevermögens gelten die Grenzwerte und Verfahren nach EN 13162.

## 2.8 Sonstiges

Die Eigenschaften des Absorbermaterials werden durch die Rohdichte beeinflusst.

Die Rohdichte dient deshalb als Indikator für eine konstante Qualität des Absorbermaterials.

## 3 Prüfbestimmungen

### 3.1 Allgemein

Die Prüfbestimmungen unterteilen sich in Erstprüfung, Eigenüberwachung, Fremdüberwachung und Wiederholungsprüfung.

Die Grundlagen für die Prüfungen und Überwachungen bilden die Gütebestimmungen dieser Gütesicherung.

### 3.2 Erstprüfung

Die Erstprüfung ist Voraussetzung für die Verleihung des Gütezeichens.

Von der Gütegemeinschaft werden für die Erstprüfung neutrale Überwachungsstellen beauftragt.

Die Erstprüfung umfasst den Nachweis, dass der Hersteller von Kulissenschalldämpfern über die notwendigen Prüfvorrichtungen und das erforderliche Prüfpersonal verfügt und dass er in der Lage ist, gütegesicherte Kulissenschalldämpfer gemäß Abschnitt 2. dieser Güte- und Prüfbestimmungen herzustellen.

Bei der Erstprüfung führt der Prüfer an jedem vom Hersteller beantragten Kulissentyp, der aus der Produktion des Herstellers entnommen wird, Prüfungen bzw. Messungen bei einem oder mehreren Kulissenspalten durch:

- an Kulissenanordnungen, bei denen die Verhältnisse  $r = d/s$  um nicht mehr als den Faktor 2 auseinander liegen
- in einem Bereich dieser Verhältnisse zwischen  $0,5 \leq r \leq 4$
- jeweils für zwei Kulissenlängen mit kleiner Länge = 500–750 mm und großer Länge höchstens 3000 mm

Der Hersteller muss dabei dem Prüfer die für die Prüflinge betreffenden Unterlagen zur Einsicht vorlegen.

Diese Unterlagen müssen enthalten:

- Zeichnung
- Klassifizierung des Prüflings mit Kennzeichnung der in Abschnitt 1.2 genannten Typen.

### 3.3 Eigenüberwachung

Jeder Hersteller von gütegesicherten Kulissenschalldämpfern hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen die erforderlichen Eigenüberwachungen durchzuführen, darüber sorgfältige Aufzeichnungen zu führen und diese fünf Jahre aufzubewahren.

Bei der Fremdüberwachung sind diese Aufzeichnungen dem Prüfer vorzulegen.

Die Eigenüberwachung hat die gleichbleibende Qualität der güteüberwachten Produkte sicherzustellen. Die Einzelheiten der Eigenüberwachung sind mit der fremdüberwachenden Prüf-

## Güte- und Prüfbestimmungen

stelle abzustimmen. Dies geschieht durch regelmäßige stichprobenartig bei jeder Lieferung vorzunehmende Kontrollen der Rohdichte. Bei Abweichungen über die zulässige Toleranzgrenze von  $\pm 15\%$  hinaus ist das Material zurückzuweisen.

### 3.4 Fremdüberwachung

Für die Durchführung der Fremdüberwachung beauftragt der Güteausschuss eine neutrale Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung wird in der Regel einmal im Jahr durchgeführt und umfasst die Überprüfung der Aufzeichnungen der Eigenüberwachungen und die Überprüfung der Einhaltung der Gütebestimmungen dieser Gütesicherung.

Die Fremdüberwachung erfolgt ohne vorherige Anmeldung während der betrieblichen Arbeitszeit im Herstellerbetrieb.

Je hergestellten Kulissentyps ist eine Probe vom Prüfer aus der Fertigung des Herstellers zu entnehmen.

Es ist vom Hersteller sicherzustellen, dass jeder von ihm hergestellte Kulissentyp alle drei Jahre einer vollständigen Prüfung im Schalldämpferprüfstand unterzogen wird. Die für die Prüfung erforderliche Schalldämpferlänge beträgt mindestens 1500 mm.

Der Prüfbeauftragte erstellt für jede Fremdüberwachungsprüfung einen Prüfbericht. Je eine Ausfertigung erhalten der Gütezeichenbenutzer und der Güteausschuss.

### 3.5 Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen der Fremdüberwachung ist eine Wiederholungsprüfung durchzuführen.

Den Umfang und die Art der Wiederholungsprüfung regelt der Güteausschuss gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft.

## 4 Kennzeichnung

Kulissenschalldämpfer, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, können mit dem nachstehend abgebildeten Gütezeichen der Gütegemeinschaft gekennzeichnet werden.



Zur Produktkennzeichnung darf das Gütezeichen nur zusammen mit dem Herstellerzeichen verwendet werden. Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Kulissenschalldämpfer der Gütegemeinschaft Schalldämpfer e.V..

Jede Liefereinheit (Kulissenschalldämpfer mit Gehäuse und Kulissensatz) ist mit einer Herstellerkennzeichnung zu versehen.

## 5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes an die Benutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft gesetzt.



# Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Kulissenschalldämpfer

## 1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Kulissenschalldämpfer. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

## 2 Verleihung

**2.1** Die Gütegemeinschaft Schalldämpfer e. V. verleiht an Hersteller auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Kulissenschalldämpfer zu führen,

**2.2** Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Schalldämpfer e. V., Heinestraße 169, 70597 Stuttgart, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

**2.3** Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Diese Prüfung stützt sich auf die Prüfergebnisse eines vereidigten Sachverständigen oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle. Dieses Prüfinstitut prüft unangemeldet die Erzeugnisse des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Es kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen und Proben von Erzeugnissen entnehmen sowie die in den Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt es ein Zeugnis aus, das es dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

**2.4** Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

## 3 Benutzung

**3.1** Zeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

**3.2** Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) zuzulassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

**3.3** Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu hüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

**3.4** Ist das Gütezeichennutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeich-

nungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

## 4 Überwachung

**4.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut nachzuweisen.

**4.2** Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird die laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig auszuzeichnen. Das mit der Fremdüberwachung beauftragte Prüfinstitut kann jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch das mit der Fremdüberwachung beauftragte Prüfinstitut in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

**4.3** Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers Proben anfordern oder entnehmen. Sie können Proben auch im Handel oder bei Abnehmer entnehmen. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

**4.4** Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Lieferung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen. Der Gütezeichenbenutzer kann ebenfalls eine Wiederholungsprüfung verlangen.

**4.5** Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

**4.6** Werden Lieferungen unberechtigt beanstandet, trägt der beanstandende Antragsteller die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

## 5 Ahndung von Verstößen

**5.1** Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere der des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Verehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

## Durchführungsbestimmungen

5.1.4 Vertragsstrafe bis zu Höhe von € 15.000,-,

5.1.5 Befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

**5.2** Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnet werden.

**5.3** Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 15.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Schalldämpfer e. V. zu zahlen.

**5.4** Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

**5.5** Gütezeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

**5.6** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

**5.7** Die Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 5.1.1–5.1.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

**5.8** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

## 6 Beschwerde

**6.1** Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

**6.2** Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg beschreiten. Hierfür gilt im einzelnen Abschnitt 11 der Satzung der Gütegemeinschaft Schalldämpfer e. V.

## 7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichennutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wiederverliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

## 8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

# Verpflichtungsschein

## „Kulissenschalldämpfer“

1. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma\* beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Schalldämpfer e.V.
  - die Aufnahme als ordentliches Mitglied,\*
  - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Kulissenschalldämpfer
  
2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
  - die Satzung der Gütegemeinschaft Schalldämpfer e.V.,
  - die Güte- und Prüfbestimmungen Kulissenschalldämpfer für raumluftechnische Anlagen,
  - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,
  - die Gütezeichen-Satzung,

zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt werden.

---

(Ort und Datum)

---

(Firmenstempel und Unterschrift)

---

\* Nichtzutreffendes bitte streichen



# Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Schalldämpfer e.V.  
verleiht hiermit  
aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes

\_\_\_\_\_  
(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin,  
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt  
geschützte

**„Gütezeichen Kulissenschalldämpfer“**



Stuttgart, den  
Gütegemeinschaft Schalldämpfer e.V.

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Geschäftsführer





## **HISTORIE**

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuß für Lieferbedingungen (RAL).

Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

## **RAL HEUTE**

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessenneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

## **RAL KOMPETENZFELDER**

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL liefert weltweit verbindliche Farbvorlagen
- RAL verleiht das Umweltzeichen Blauer Engel und das europäische Umweltzeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

**RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.**

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11  
E-Mail: [RAL-Institut@RAL.de](mailto:RAL-Institut@RAL.de) · Internet: [www.RAL.de](http://www.RAL.de)*

